

Gesamtbericht der Stadt Görlitz nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) 1370/2007 für das Jahr 2023

A. Erläuterung des Aufgabenträgers zum Gesamtbericht

Zuständige Behörde für die Festlegung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen der Liniengenehmigung ist das Landesamt für Straßenbau und Verkehr. Zuständige Behörde für die Festlegung weiterer gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen ist die Stadt Görlitz als Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr auf ihrem Gebiet.

B. Darstellung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge und der ausgewählten Betreiber

1. Stadtbuslinien

beauftragtes Unternehmen:

- Görlitzer Verkehrsbetriebe GmbH (GVB)

2. Straßenbahnlinien

beauftragtes Unternehmen:

- Görlitzer Verkehrsbetriebe GmbH (GVB)

C. Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

1. Beschreibung der Bedienungsqualität

1.1 Busverkehr

- Linienbündel Stadtverkehr Görlitz
Linien: A, B, C (Rufbus), D, E, F und N

- Fahrplan-km
GVB: 578.400 km/a

- Beschreibung grundsätzlicher Angebotsstandard:

Bedienungszeitraum: täglich ca. zwischen 5:00 und 0:00 Uhr (Einschränkungen auf einzelnen Linien möglich);

Takt: zwischen 20 Minuten und 120 Minuten (zu bestimmten Zeiten auf einzelnen Linien nur Einzelfahrten);

Bedarfsverkehre: AnrufLinienBus zu bestimmten Zeiten auf einzelnen Linien (C, D, E und F)

1.2 Straßenbahnverkehr

- Linienbündel Stadtverkehr Görlitz
Linien: 1 und 2

- Fahrplan-km
GVB: 403.700 km/a

- Beschreibung grundsätzlicher Angebotsstandard:

Bedienungszeitraum: täglich ca. zwischen 5:00 und 0:00 Uhr, Linie 2 bis 20:00 Uhr;

Takt: zwischen 20 Minuten und 30 Minuten

2. Beschreibung der Beförderungsqualität

Grundsätzliche Regelungen enthält der Nahverkehrsplan des Zweckverbands Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) aus dem Jahr 2018, der das städtische ÖPNV-Konzept gemäß Stadtratsbeschluss 250/14-19 vom 29.09.2016 beinhaltet.

2.1 Busverkehr

Die Qualitätsstandards (u. a. bzgl. Fahrpersonal, Fahrzeuge, Fahrgastinformation, Anschlusssicherung) sind explizit im ÖPNV-Konzept der Stadt Görlitz definiert, welches Bestandteil des Betrauungs- und Feststellungsbescheides vom 29.06.2018 ist.

Umfassende Kontrollmöglichkeiten sind über die Gesellschafterstellung der Stadt Görlitz als obligatorischer Aufgabenträger gegeben. Neben einer kontinuierlichen Berichterstattung der Gesellschaft gegenüber der Stadt Görlitz als Gesellschafterin, hat diese auch die Möglichkeit Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen. Im Unternehmen ist ein Beschwerdemanagementsystem installiert.

2.2 Straßenbahnverkehr

Die Qualitätsstandards (u. a. bzgl. Fahrpersonal, Fahrzeuge, Fahrgastinformation, Anschlusssicherung) sind explizit im ÖPNV-Konzept der Stadt Görlitz definiert, welches Bestandteil des Betrauungs- und Feststellungsbescheid vom 29.06.2018 ist.

Umfassende Kontrollmöglichkeiten sind über die Gesellschafterstellung der Stadt Görlitz als obligatorischer Aufgabenträger gegeben. Neben einer kontinuierlichen Berichterstattung der Gesellschaft gegenüber der Stadt Görlitz als Gesellschafterin, hat diese auch die Möglichkeit Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen. Im Unternehmen ist ein Beschwerdemanagementsystem installiert.

3. Gewährte Ausgleichsleistungen gegenüber den Betreibern

Zahlungen vom Aufgabenträger Stadt Görlitz

3.1 Görlitzer Verkehrsbetriebe GmbH (GVB)

Ausgleichsleistung Stadt Görlitz 2023 gemäß Betrauungs- und Feststellungsbescheid vom 29.06.2018 in der Fassung der 7. Änderung vom 28.04.2023	3.559.800,00 EUR
Abrechnung Geschäftsjahr 2023 anhand der Trennungs- rechnung (Überkompensation) – Rückerstattung in 2024	-654.523,84 EUR
Mittel nach ÖPNVFinAusG	355.571,34 EUR

3.2 moVeas GmbH (Omnibusverkehr Oberlausitz (OVO))

Mittel nach ÖPNVFinAusG	9.269,91 EUR
-------------------------	--------------

3.3 Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)

Mittel nach ÖPNVFinAusG	18.867,96 EUR
-------------------------	---------------

3.4 DB Regio Bus Ost GmbH (DB)

Mittel nach ÖPNVFinAusG	6.077,86 EUR
-------------------------	--------------

Hinweis:

Die Unternehmen erhalten zum Teil weitere Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen. Es handelt sich hier um den Ausgleich verbundbedingter Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste, den Ausgleich von

Anlage 1

SPNV-Ersatzverkehrsleistungen durch den SPNV- Aufgabenträger und den Ausgleich nach § 148 SGB IX. Diese Ausgleichsleistungen sind den Gesamtberichten der jeweiligen zuständigen Behörde zu entnehmen.

Görlitz, im Juli 2024